

# Liebe und Arbeit

Geschlechterbeziehungen  
im 19. und 20. Jahrhundert

Edith Saurer

Edith Saurer

# Liebe und Arbeit

Geschlechterbeziehungen  
im 19. und 20. Jahrhundert

herausgegeben von Margareth Lanzinger



BÖHLAU VERLAG WIEN · KÖLN · WEIMAR

Gefördert durch die Forschungsplattform „Neuerortung der Frauen- und Geschlechtergeschichte im veränderten europäischen Kontext“

Gedruckt mit Unterstützung der Universität Wien



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung: Objekt von Erwin Thorn, Ohne Titel, 2002 (Ausschnitt)  
Foto: Georg Kargl, Fine Arts, Vienna

© 2014 by Böhlau Verlag Ges.m.b.H & Co. KG, Wien Köln Weimar  
Wiesingerstraße 1, A-1010 Wien, [www.boehlau-verlag.com](http://www.boehlau-verlag.com)

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien  
Satz: Bettina Waringer, Wien  
Korrektur: Jörg Eipper-Kaiser, Graz  
Druck und Bindung: Finidr, Cesky Tesin  
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier  
Printed in the EU

ISBN 978-3-205-79535-3

|  |     |
|--|-----|
| Vorwort . . . . .  | 7   |
| Einleitung . . . . .   | 9   |
| TEIL 1:  |     |
| VOM FRÜHEN 19. JAHRHUNDERT BIS ZUM ERSTEN WELTKRIEG. . . . .                     | 21  |
| 1. „Sie konnten zueinander nicht kommen ...“ . . . . .                           | 21  |
| 1.1 „Corinna“ und die Macht der Liebesverbote. . . . .                           | 22  |
| 1.2 Die nahe stehen und draußen bleiben . . . . .                                | 34  |
| 1.3 Das Reformprogramm: Geschlechterliebe,<br>Liebe als kognitive Kraft. . . . . | 47  |
| 1.4 Die Ordnung des Besitzens . . . . .  | 63  |
| 2. Gesicherte Verhältnisse. . . . .  | 75  |
| 2.1 Geschlechtertrennung, Arbeitsplatz und väterliche Liebe . . . . .            | 75  |
| 2.2 Unterhalt und Schutz . . . . .   | 81  |
| 2.3 Lohn und der Wunsch nach selbständigem Leben . . . . .                       | 95  |
| 2.4 Der Wunsch nach dem Kinde . . . . .  | 104 |
| 2.5 Migrationen, Trennungen und Verbindungen . . . . .                           | 119 |
| 3. Gefährdete und gefährliche Beziehungen. . . . .                               | 133 |
| 3.1 Ehe, Ehekritik und Ehebruch . . . . .  | 133 |
| 3.2 Die großen Leidenschaften und Skandale . . . . .                             | 145 |
| 3.3 Die käufliche Liebe . . . . .  | 152 |
| 3.4 Der Aufstieg der Sexualwissenschaften – Devianz und Norm . . . . .           | 164 |
| 3.5 Geschlechterkampf und Erster Weltkrieg . . . . .                             | 173 |
| TEIL II:   |     |
| VOM FRÜHEN 20. JAHRHUNDERT BIS IN DIE GEGENWART. . . . .                         | 185 |
| 4. Verbote und Vernichtung . . . . .   | 185 |
| 4.1 „... nicht das Ergebnis von Aberglauben und Tradition“ . . . . .             | 185 |
| 4.2 Der Kult des gesunden Paares . . . . .                                       | 193 |
| 4.3 ‚Rassenideologie‘ und Liebesverbote. . . . .                                 | 201 |
| 4.4 ‚Blutschande‘ und ‚Rassenmischehe‘. . . . .                                  | 210 |
| 4.5 Zwangsarbeit und Segregation. . . . .  | 224 |

|     |  |     |
|-----|--|-----|
| 5.  | Die Zeit der Versprechungen. . . . .   | 233 |
| 5.1 | Der schwierige Weg der Gleichberechtigung<br>und der Kalte Krieg um die Ehe . . . . .          | 233 |
| 5.2 | Die Herausforderungen interkultureller<br>Geschlechterbeziehungen . . . . .                    | 246 |
| 5.3 | Nachdenken über Gefühle. . . . .   | 260 |
| 5.4 | Selbstbestimmung und „Sexuelle Revolution“ . . . . .   | 266 |
|     | Ausblick . . . . .   | 272 |
|     | Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . .  | 277 |
|     | Autobiographische Texte, Korrespondenzen, Tagebücher. . . . .                                  | 277 |
|     | Literarische, philosophische, politische,<br>soziologische u. a. Schriften und Texte . . . . . | 278 |
|     | Rechtsquellen . . . . .  | 283 |
|     | Literatur. . . . .   | 286 |
|     | Register . . . . .   | 313 |

## Vorwort

Die Arbeit an diesem Buch hat Edith Saurer (1942–2011) viele Jahre ihres Lebens begleitet. Ursprünglich sollte es in der Fischer-Reihe „Europäische Geschichte“ erscheinen; doch dafür ist es nicht rechtzeitig fertig geworden. Von dem einst vorgesehenen Ort blieb das ambitionierte Konzept: Liebe und Arbeit und damit Geschlechterbeziehungen aus einer europäischen Perspektive darzustellen und dabei gesellschafts- und diskursprägende politische und soziale, rechtliche und kulturelle Phänomene des 19. und 20. Jahrhunderts zum Thema zu machen und zu analysieren. Schon früh, als Emotionen noch kaum einen Gegenstand der historischen Forschung darstellten, hat Edith Saurer begonnen, sich intensiv mit der Geschichte der Liebe auseinanderzusetzen. Deren Verknüpfung mit Arbeit schien ihr essenziell, denn sie war, wie sie Anfang 2006 in einem Schreiben an den Verlag ausführte, überzeugt von der „überragenden Bedeutung“ dieser beiden Aspekte, da sie, zusammen genommen, weit über die Geschlechterbeziehungen hinausführten.

Die Herausforderung lag vor allem darin, diese drei Felder, die jeweils ihre eigene Historiographie haben, in einem Narrativ zu integrieren. Dies erreicht Edith Saurer in ihrem Buch, indem sie Liebe, Arbeit und Geschlechterbeziehungen in unterschiedlichen Figurationen, Gewichtungen und Kontexten immer wieder neu und manchmal auf überraschende Weise in Bezug zueinander setzt und auf Verflechtungen verweist. Dementsprechend verbindet sie historisch-anthropologische mit sozial- und geschlechtergeschichtlichen Ansätzen. Vielfältig sind so auch ihre Quellenbezüge: In der Diskussion der unterschiedlichen Vorstellungen und Konzepte zum Verhältnis von Liebe und Arbeit und zu deren Auswirkungen auf Geschlechterbeziehungen greift sie auf literarische und autobiographische Texte, auf Korrespondenzen, philosophische und soziologische, politische und psychoanalytische Schriften zurück.

Edith Saurer konnte das Buch nicht mehr abschließen. Es war ihr Wunsch an mich, es druckfertig zu machen – ein ehrenvoller, wenngleich nicht immer einfacher Auftrag. Die Einleitung und vier der fünf Kapitel lagen inhaltlich ausgearbeitet vor. Im letzten Kapitel fehlte ein Abschnitt. An dessen Stelle steht nun ein Ausblick, der auf Grundlage ihrer Notizen jene Aspekte kurz skizziert, die darin hätten thematisiert werden sollen. Die Hauptarbeit an der Fertig-

stellung des Buches bestand in einem behutsamen Lektorat und der bisweilen detektivischen Sinn erfordernden Vervollständigung der Anmerkungen.

Mein Dank gilt der der Universität Wien, die über die Forschungsplattform „Neuverortung der Frauen- und Geschlechtergeschichte im veränderten europäischen Kontext“ (2006–2012), deren Leitung Edith Saurer bis zu ihrem Tod innehatte, einen finanziellen Beitrag für die Fertigstellung des Buches bereit gestellt hat, sowie dem Vizerektorat für Forschung, insbesondere der Vizerektorin Susanne Weigelin-Schwiedrzik, für die Übernahme der Druckkosten. Danken möchte ich des Weiteren Ruth Wodak für ihr Engagement, Lisa Dopke und Jessica Prenzyna von der Leibniz Universität Hannover für ihre tatkräftige Unterstützung während der intensivsten Bearbeitungsphase bzw. bei der Erstellung des Personenregisters sowie Birgitta Bader-Zaar, Brigitte Rath und Annemarie Steidl für Hinweise zum einen oder anderen verwaisten Zitat.

Edith Saurer hat Kollegen und Kolleginnen, Freunden und Freundinnen während des Schreibprozesses immer wieder Auszüge des Buches zum Lesen und Kommentieren gegeben. Sie hätte ihnen an dieser Stelle sicher gerne für ihre kritischen Anmerkungen und Anregungen nochmals gedankt.

Wien, im Juli 2013  
Margareth Lanzinger

## 4. Verbote und Vernichtung

Fast die gesamte erste Hälfte des 20. Jahrhunderts sollte zu einem wissenschaftlichen und politischen Experimentierfeld der Neugestaltung der Geschlechterbeziehungen werden. Es gab drei große Experimente. Im Zuge der Russischen Revolution wurden Ehe und Lebenspartnerschaft einander de facto gleichgestellt und die ehemännliche Vorherrschaft abgeschafft. Die Sozialisierung von Familien- und Hausarbeit sowie die Aufwertung der Erwerbsarbeit sollten Frauen ökonomische und mentale Unabhängigkeit ermöglichen. Ein Ziel der Reformen war die radikale Säkularisierung und Individualisierung des Eherechts und die Konzipierung einer neuen Sexualethik. Diese Reformen wurden ab 1936, im Stalinismus, zurückgenommen. Sie entsprachen in den Jahren ihrer Umsetzung nicht den Intentionen anderer europäischer Staaten. Das Ideal des gesunden Paares, das seine Beziehungen von eugenischen Befunden bestimmen ließ, war das zweite Experiment, das zunächst wesentlich erfolgreicher war als jenes der Russischen Revolution – umso mehr als die Eugenik verschiedene Ausprägungen hatte, die auch Sozialreformen inkludieren konnten. Deren Folge waren jedoch eine europaweite eugenische Propaganda, die Erweiterung eugenischer Ehehindernisse und schließlich Eingriffe in den Körper wie Zwangssterilisationen. Das dritte Experiment war jenes, das sich an der Kategorie ‚Rasse‘ orientierte und in den Kolonien wie in Europa selbst Ehe- und Liebesverbote für Beziehungen zwischen Angehörigen verschiedener ‚Rassen‘ einführte. Dass von Verboten zur Vernichtung nur einige Verwaltungsschritte gegangen werden mussten, zeigte sich im Nationalsozialismus.

### 4.1 „... nicht das Ergebnis von Aberglauben und Tradition“

In seinem 1929 veröffentlichten Buch „Marriage and Morals“ schrieb Bertrand Russell, dass es kein Land auf der Welt und keine Zeit in der Weltgeschichte gäbe, in dem bzw. in der Sexualethik und sexuelle Institutionen „in einem



solchen Ausmaß von rationalen Überlegungen bestimmt wären“ wie in der Sowjetunion, und er fügte hinzu: „I do not mean to imply that the institutions of Soviet Russia are in this respect perfect; I mean only that they are not the outcome of superstition and tradition, as are, at least in part, the institutions of all other countries in all ages.“<sup>1</sup> Russell, der 1920 die Sowjetunion bereist hatte, fand dort nicht das erhoffte „gelobte Land“. Sexualethik und Sexualinstitutionen aber beeindruckten ihn.

Wie sahen diese „traditionslosen“, „rationalen“ Gesetze und Normen aus? Es ist offensichtlich, dass die bolschewistische Regierung den Geschlechterverhältnissen ein großes gesellschaftliches und politisches Gewicht beimaß, denn bereits im Dezember 1917 dekretierte sie ein neues Eherecht, das mit der Zivilehe auch die Gleichberechtigung der Ehepartner einführte. Als Konsequenz dessen musste die Ehefrau nicht automatisch in die Staatsbürgerschaft ihres Mannes eintreten, wie dies in den meisten Ländern Europas der Fall war. Das sowjetische Eherecht löste das zaristische konfessionelle ab, das den Religionen freien Raum gelassen hatte. Zivilrechtlich war in diesem der Mann das Oberhaupt der Familie gewesen, aber im Unterschied zu vielen anderen europäischen Ländern hatten die Ehefrauen volle Verfügung über ihren Besitz und ihre Einkünfte und sie waren auch in den Rechten gegenüber den Kindern dem Mann gleichgestellt.

Der Schritt, den das neue Eherecht setzte, war dennoch sehr groß, vor allem in Hinblick auf die Ehescheidung und die Eheschließung selbst. Die Ehescheidung, die das Schuldprinzip nicht kannte, konnte ohne Angabe von Gründen und auf Wunsch auch nur eines Ehepartners ohne bürokratischen Aufwand durchgeführt werden, während sie im vorrevolutionären Russland nur unter großen Hindernissen möglich gewesen war. Die radikalste Neuerung betraf jedoch die Eheschließung selbst: Es genügte eine einfache Registrierung vor dem Standesbeamten, die in der Folge (1926) mit nichtregistrierten, faktischen Ehen gleichgestellt bzw. fast gleichgestellt wurde. Diese Lebenspartnerschaften, deren Anerkennung bestimmten Kriterien zu folgen hatte, entsprach, unter Ausklammerung des Namensrechts, rechtlich einer Ehe. Nur das registrierte Ehepaar jedoch konnte entscheiden, ob es einen gemeinsamen Familiennamen führen wollte oder ob jeder/jede den eigenen beibehielt. Es gab demnach nur auf dieser symbolischen Ebene einen Unterschied. Konsequenterweise wurde nicht zwischen legitimen und illegitimen Kindern unterschieden. In beiden Formen, in der registrierten und in der faktischen Ehe, gab es keine Verpflichtung zu einem gemeinsamen Wohnsitz. Die Unterhaltspflicht war geschlechtsneutral und von der Bedürftigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit eines Partners abhängig. Sie musste nach der Scheidung nicht länger als ein Jahr geleistet werden.

---

1 Bertrand Russell, *Marriage and Morals*, New York 1929, 5.

Es galt getrenntes Güterrecht; die ökonomischen Beziehungen zwischen Partner und Partnerin und erst recht zwischen ihnen und ihren Herkunftsfamilien sollten schwach sein. „Die Sowjetehe soll eine freie Arbeitsgemeinschaft von Frau und Mann sein, bei der die beiden Teile nicht stärker gebunden sind, als sie sich selbst binden wollen“, konstatierte Heinrich Freund.<sup>2</sup> Auch wenn oder gerade weil in der sowjetischen Gesellschaft die Arbeit für das Kollektiv eine zentrale Bedeutung hatte, führte das Eherecht zu einem großen Individualisierungsschub. Es waren und blieben Individuen, die der Erwerbsarbeit nachgingen, nachgehen mussten und die jeweils über ein eigenes Einkommen verfügten. Die Vorstellung eines *male breadwinner* konnte unter diesen Rechtsvoraussetzungen nicht entstehen.

Die Privatsphäre der Ehepartner sollte *per legem* gewahrt sein. Dementsprechend haben Kommentatoren des Eherechts die Einmischung des Ehepartners, der Ehepartnerin in Geschäfte, in Freundschaftsbeziehungen und in die Korrespondenz des anderen untersagt, wie Richard Stites bemerkt.<sup>3</sup> Das Recht auf ein „eigenes Zimmer“ sollte gewahrt bleiben. Die Rechtsnormen intendierten, die Erwartungen in Hinblick auf Emotionalität und Treue niedrig zu halten. So galt der Ehebruch, der in allen anderen europäischen Staaten als zentraler Verstoß gegen eheliche Treue verstanden und strafrechtlich geahndet wurde, im sowjetischen Eherecht weder als Strafdelikt noch als Scheidungsgrund.

Die Vorstellungen von der Paarbeziehung, auf denen das Eherecht beruhte, waren zwar nicht traditionslos, denn auch die Ehekritik um 1900 und Fouriers Liebes- und Arbeitskonzepte hatten ähnliche Beziehungswelten entwickelt, doch stellte das sowjetische Eherecht von 1917, 1918 und 1926 eine europäische Ausnahme dar. Dessen Ausnahmeharakter wurde durch die Entkriminalisierung von Abtreibung (1920) und gleichgeschlechtlicher Liebe erwachsener Männer und Frauen (1922) noch unterstrichen. Diese Rechtsentwicklung ist, wie Dan Healey herausgearbeitet hat, auch als radikale Säkularisierung und Modernisierung der Sprache zu sehen.<sup>4</sup> Die religiöse Terminologie wurde durch jene der Gerichtsmedizin und der Kriminologie ersetzt. Die Entkriminalisierung von Homosexualität geschah hier zu einer Zeit, als in Deutschland für dieselben Handlungen fünf Jahre Gefängnis verhängt werden konnten, in England lebenslänglich.

---

2 Heinrich Freund, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, in: Loewenfeld, Das Eherecht der europäischen Staaten, 1932/1937, 319–376, 340.

3 Richard Stites, The Women's Liberation Movement in Russia. Feminism, Nihilism, and Bolshevism, 1860–1930, Princeton 1991, 363.

4 Dan Healey, Homosexual Desire in Revolutionary Russia. The Regulation of Sexual and Gender Dissent, London 2001, 121–125.

Der Einschnitt, den das Eherecht und das Sexualstrafrecht in der Russischen Sowjetischen Republik brachten, war radikal – und das galt noch viel mehr für die moslemischen Territorien der Sowjetunion. Die Frauen aus diesen Gebieten hatten schon vor der Oktoberrevolution Forderungen nach rechtlicher Gleichstellung der Geschlechter erhoben<sup>5</sup> und sind für die Abschaffung des Brautkaufs – des „Kalym“, des Brautpreises, der dem Vater der Frau zufiel – und der Polygamie eingetreten. Sie forderten die Erhöhung des Heiratsalters von Mädchen, die Abschaffung von Bordellen und der staatlichen Reglementierung von Prostitution.<sup>6</sup>

So fortschrittlich das neue Eherecht im internationalen Vergleich war – und zwar in Hinblick auf die Gleichberechtigung der Ehepartner und Ehepartnerinnen, auf deren ökonomische Unabhängigkeit, auf die Gleichstellung von Ehe und Lebensgemeinschaften –, so schwierig erwies sich seine Durchsetzung. Probleme ergaben sich vor allem für jene Frauen, die in faktischer, nichtregistrierter Ehe lebten. Sie wurden häufig nach der Geburt eines Kindes von ihren Männern verlassen, die die Anerkennung der Lebensgemeinschaft als Ehe verweigerten, die Vaterschaft bestritten und keine Alimente zahlten. Sie waren, „zu arm, zu krank, zu mobil oder zu verantwortungslos“, meint Richard Stites, der zugleich von einer rasanten Zunahme der Straßenkinder spricht.<sup>7</sup> Was für die Städte galt, wog noch schwerer im ruralen Raum der Sowjetunion. Die Bäuerinnen beklagten ebenfalls die Verantwortungslosigkeit ihrer Männer, die in Anbetracht dessen, dass bäuerliche Betriebe auf Familienarbeit und Mehrfamilienhaushalten basierten, hier besonders ins Gewicht fiel. Hinzu kam die Sorge wegen der schnellen Ehescheidungsmöglichkeit.<sup>8</sup>

Das Eherecht setzte ökonomisch gleich starke Individuen voraus, die bereit waren, die gleichen Belastungen auf sich zu nehmen. Diese Voraussetzungen waren allein schon deshalb nicht gegeben, weil die Frauenlöhne, wenn sie auch nach 1914 angehoben wurden, immer noch niedriger waren als jene der Männer. Kindererziehung blieb eine Angelegenheit der Frauen, wenn es auch Kinderkrippen, Kindergärten und Volksküchen gab. Dennoch haben viele Frauen in den neuen Partnerschaftsformen Chancen für eine Neugestaltung von Beziehungen gesehen, wie dies eine Arbeiterin artikuliert: Sie verfüge nur über ein Zimmer und hier möchte sie allein sein. Sie möchte ihr eigenes Zimmer, ihren Namen, eine Arbeit und Freiheit. Jede Begegnung mit ihrem Mann

5 Vgl. Marc Ferro, *La révolution de 1917*, Paris 1997 [1967], 809.

6 Vgl. Freund, *Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*, 358f.

7 Stites, *The Women's Liberation Movement*, 371.

8 Vgl. Beatrice Farnsworth, *Rural Women and the Law: Divorce and Property Rights in the 1920s*, in: dies. u. Lynne Viola (Hg.), *Russian Peasant Women*, New York/Oxford 1992, 167–188, 167ff.

sollte eine neue „Eroberung“ sein, Liebe nicht durch den gemeinsamen Alltag verbraucht werden.<sup>9</sup>

Die Forschung nennt diese Zeitspanne von Oktober 1917 bis zur Mitte der 1930er Jahre eine „Sexuelle Revolution“. Das Familienrecht von 1936 erschwerte die Ehescheidung wiederum, und die Abtreibung wurde bis auf wenige Ausnahmen verboten. 1944 wurde die faktische Ehe aufgehoben. Die „Pravda“ begrüßte 1936 das neue Familienrecht mit dem Kommentar, dass dieses die Sowjetfamilie stärken, „freie Liebe“ und „ungeregeltes Sexualleben“ entmutigen würde.<sup>10</sup> Die Ehe sollte auf der ideologischen Nähe der Partner beruhen und als gemeinsames Ziel die Reproduktion haben. Die Zeiten der Suche nach Unabhängigkeit und Selbstverwirklichung waren damit vorbei.

Die Diskussion um die „Sexuelle Revolution“ nimmt meist von Alexandra Kollontai ihren Ausgang.<sup>11</sup> Kollontai hatte zunächst als Volkskommissarin für soziale Fürsorge und als Mitglied des Zentralkomitees großen Einfluss auf Politik und Recht, zog sich später aber in den diplomatischen Dienst zurück bzw. musste sich als Mitglied der Arbeiteropposition zurückziehen. Sie war als Rednerin, politische Kommentatorin und Publizistin, als Schriftstellerin und Leiterin der Frauenzentrale tätig. Sie war an der Erarbeitung des Eherechts beteiligt gewesen und hatte die Einführung sozialer Rechte, wie des Mutterschutzgesetzes, initiiert. Schon 1912 hatte sie sich mit dieser Thematik in „Mutterschaft und Gesellschaft“ beschäftigt, ein Buch, das von Helene Stöcker und dem „Bund für Mutterschutz“ stark beeinflusst war und das die europäischen Gesetzgebungen aufarbeitete.<sup>12</sup> Anhand dieses Beispiels können wir die internationalen Verbindungen sehen, die es in den Diskussionen zum Sozialrecht, aber auch zum Eherecht gegeben hat. Als Volkskommissarin führte Kollontai einen bezahlten Mutterschaftsurlaub ein und setzte sich für die Errichtung einer Zentrale für Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge sowie von Kindergärten und Kinderkrippen ein.

Kollontais Vorstellungen von Liebe und sexueller Freiheit, ihre viel diskutierte „neue Moral“, sind von ihrer Sichtweise der Frauenemanzipation und hier in erster Linie der Erwerbsarbeit nicht zu trennen. Diese war nach Auffassung des Marxismus und aller sozialistischen Parteien das zentrale Element im menschlichen Dasein. Dem Arbeitsrecht galt nach 1917 demnach eine gleich große Aufmerksamkeit wie dem Eherecht: Bereits kurz nach dem Ende der Oktoberrevolution wurde der Achtstundentag eingeführt und Nachtarbeit für

9 Zit. nach Stites, *The Women's Liberation Movement*, 364.

10 Zit. nach Stites, *The Women's Liberation Movement*, 386–390, Zitat: 387.

11 Zu Kollontai vgl. Barbara E. Clements, *Bolshevik Feminist. The Life of Aleksandra Kollontai*, Bloomington 1979.

12 Vgl. Alexandra Kollontai, *Autobiographie einer sexuell emanzipierten Kommunistin*, Berlin 1989 [1926], 51–53, 27f.

Frauen und Jugendliche verboten. In der Folge sollte die Sowjetunion mit einem einmonatigen Urlaub und einer 46-Stundenwoche das fortschrittlichste Arbeitsrecht der Welt haben und ein Vorbild für zahlreiche Reformen darstellen.<sup>13</sup> Mit der Einführung des Achtstundentages folgten 1918 Finnland, Norwegen, Deutschland, Polen, die Tschechoslowakei und Österreich, 1919 Spanien, Portugal, die Schweiz, die Niederlande, Schweden und Frankreich.<sup>14</sup>

Auf der Basis der täglichen Arbeitszeitverkürzung um zwei Stunden, einer geplanten Sozialisierung der Hausarbeit und des neuen Eherechts entwickelte und propagierte Kollontai eine Reform der Geschlechterbeziehungen, in deren Zentrum ihre Visionen von einer neuen Frau standen: „Die Frau umschmeichelt nicht mehr wie früher ihren Gatten/Versorger, und sie unterwirft sich auch nicht mehr seinen Wünschen. Sie steht jetzt auf eigenen Füßen, geht zur Arbeit, hat ein eigenes Arbeitsbuch und ihre eigene Bezugskarte (für rationierte Lebensmittel und andere Gebrauchsgegenstände). Der Mann kann sich nicht mehr als Herr im Haus, als Familienvorstand oder Oberhaupt aufspielen. Was bleibt ihm auch anderes übrig, seitdem jede Frau ihre eigene Bezugskarte hat, auf der auch die Kinder aufgeführt sind. Die Frau war also nicht mehr von einem Privatunternehmer und von ihrem Gatten/Familienversorger abhängig. In Sowjetrußland gibt es nur noch ein Oberhaupt für die Arbeiterinnen und Arbeiter: die Sowjetunion.“<sup>15</sup> Die rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse der Sowjetunion – wo Krieg und Bürgerkrieg zu einer Rationierung der Lebensmittel geführt hatten – ermöglichten Frauen, so Kollontai, einen neuen Handlungsspielraum, denn sie seien von Männern unabhängig geworden. Sie sind erwerbstätig und verfügen über Lebensmittelkarten für sich und ihre Kinder und benötigen daher keinen Familienerhalter. Als Basis des Staates sieht sie das erwerbstätige, männliche *und* weibliche Individuum.

Kollontais Auffassung von der Erwerbsarbeit als Voraussetzung der Frauenemanzipation hat eine Tradition, die auf die Geschichte des Sozialismus und Feminismus zurückverweist. Die Rahmenbedingungen für die Realisierung dieser Emanzipationsvorstellungen hatten sich in Russland seit dem späten 19. Jahrhundert durch eine rasante Industrialisierung und im Verlauf des Ersten Weltkrieges durch eine Erweiterung der Frauenarbeit entschieden verändert.

13 Vgl. William Chase u. Lewis Siegelbaum, *Worktime and Industrialization in the U.S.S.R., 1917–1941*, in: Gary Cross (Hg.), *Worktime and Industrialization. An International History*, Philadelphia 1988, 183–216.

14 Gary Cross, *Worktime in International Discontinuity 1886–1940*, in: ders., *Worktime and Industrialization*, 155–181, 162ff.

15 Alexandra Kollontai, *Die Situation der Frau in der gesellschaftlichen Entwicklung. Vierzehn Vorlesungen vor Arbeiterinnen und Bäuerinnen an der Sverdlov-Universität 1921*, Frankfurt 1977, 170.

Diese Bedingungen sollten nach der Oktoberrevolution durch eine zumindest teilweise erfolgte Sozialisierung der Familien- und Hausarbeit verbessert werden. Erwerbsarbeit hat in Kollontais Perspektive jedoch nicht nur eine zentrale Rolle für die Beziehungen zwischen den Geschlechtern, sondern auch für jene zwischen den Klassen, denn es dürfe keine „Parasiten“ geben: „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen“, schreibt sie lapidar.<sup>16</sup> Ihren Kult der Arbeit haben viele ihrer Mitstreiter und Mitstreiterinnen geteilt: Der „neue Mensch“ sollte der „entschlossene, arbeitende, kultivierte Arbeitssoldat“ sein.<sup>17</sup> Das war das Programm für die Männer, das stark auf Leistungssteigerung hin orientiert war.

Die Unterhaltsbestimmungen des Eherechts hielt Kollontai für Übergangslösungen, denn für kranke Bürger und Bürgerinnen sei der Staat bzw. in ihrer Diktion die „Gesamtgesellschaft“ zuständig. „Es erscheint mir außerdem vollkommen korrekt, daß in einer solchen Situation der Ehepartner von dem im Dekret vorgeschriebenen Versorgungspflichten gegenüber seinem Partner befreit wird, mögen sich die beiden Menschen auch noch so lieb haben. In einem solchen Fall ist es die Aufgabe der Gesamtgesellschaft, diese Verantwortung zu übernehmen [...]“. <sup>18</sup> Kollontais Insistenz auf der Entlastung der Lebens-Ehepartner und -Partnerinnen von Pfllegetätigkeit ist als Teil ihres Verständnisses von Liebe zu sehen.

Sie verstand Liebe historisch als Machtinstrument, das einerseits die Herrschaft des Mannes über die Frau absichere, andererseits zu viele Lebensenergien an sich ziehe. Die mit Liebe verbundenen Leiden und Qualen beschrieb sie als Vergeudung von Energie: „Es war eine ganz unglaubliche Vergeudung unserer Seelenenergie, eine Herabsetzung unserer Arbeitskraft, die sich in unerschöpfliche Gefühlserlebnisse verströmte“, schreibt sie in ihrer Autobiographie.<sup>19</sup> Zu sich persönlich, führte sie weiter aus, dass sie noch aus einer Generation stamme, die von der Vorstellung des Liebesglücks angezogen gewesen sei. Zwar sei immer Arbeit und nicht Liebe im Mittelpunkt des Lebens gestanden, dennoch hätte sie mit dem Problem „Arbeit oder Ehe und Liebe“ kämpfen müssen.<sup>20</sup> Mit dieser Formulierung griff Kollontai Diskussionen auf, die (frauenbewegte) Frauen, aber auch Männer seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beschäftigten. Sie löste das Problem jedoch nicht individuell, sondern strukturell und politisch. Frauen sollten ihre Kraft primär in Arbeit investieren. „Vor uns steht nicht mehr das ‚Weibchen‘, der Schatten des Mannes, – vor uns steht die Persönlichkeit, das

16 Kollontai, Die Situation der Frau, 170f.

17 Stefan Plaggenborg, Revolutionskultur. Menschenbilder und kulturelle Praxis in Sowjetrussland zwischen Oktoberrevolution und Stalinismus, Köln/Weimar/Wien 1996, 40.

18 Kollontai, Die Situation der Frau, 221.

19 Kollontai, Autobiographie, 11.

20 Kollontai, Autobiographie, 11.

Weib als Mensch.“<sup>21</sup> Kollontais Verständnis von Liebe und Arbeit ist von jenem Freuds nicht weit entfernt, der auf den schwankenden Boden der Liebe und die Sicherheit des Realitätsprinzips Arbeit verwiesen hat; allerdings bezog sich Kollontais Verweis im Unterschied dazu ausschließlich auf Frauen.

Es sei jedoch davon auszugehen, dass sich die Beziehungen zwischen den Menschen generell verändern würden. Die „Menschen des Jahrhunderts schärfster Klassengegensätze und der individualistischen Moral“ würden „immer noch unter einer unentrinnbaren seelischen Einsamkeit“ leiden und entwickelten daher eine „krankhafte Gier, sich an die Illusion einer ‚verwandten Seele‘ zu klammern“.<sup>22</sup> In der kollektivistischen Gesellschaft der Sowjetunion hingegen werde es, so ihre Sicht, weniger Egoismus und stattdessen Beziehungen zwischen vielen Menschen geben. Die Beziehungen zwischen den Geschlechtern würden sich daher – geprägt von „Gleichheit und Aufrichtigkeit kameradschaftlicher Solidarität“ – grundsätzlich verändern. In der Zukunft würden viele Möglichkeiten der Geschlechterliebe zur Auswahl stehen, nicht nur die „große Liebe“.<sup>23</sup> Kollontais Vision der Geschlechterbeziehungen wurde von den Bolschewisten zunehmend angegriffen. Es gäbe wichtigere Fragen als Sexualität und Familie, hieß es, und sie wurde des „George-Sandismus“ beschuldigt, der Verherrlichung des Feminismus und der sexuellen Freizügigkeit in den Spuren der französischen Schriftstellerin George Sand.<sup>24</sup>

Bertrand Russell, der von der Traditionslosigkeit der sowjetischen Sexualethik überzeugt war und hierbei nicht ganz recht hatte, reflektierte in seinem Buch über Ehe und Moral selbst über einen Zusammenhang von Arbeit und Liebe. Neben der Religion – diese allerdings nicht notwendigerweise – sei das Evangelium „von Arbeit und ökonomischem Erfolg“, wie es vor allem in den Vereinigten Staaten gepredigt werde, ein großer Gegner der Liebe. Die Karriere werde als ein vorrangiges individuelles und gesellschaftliches Ziel verstanden, das der Liebe nicht geopfert werden dürfe. Doch weder Arbeit noch Liebe sollten einander geopfert werden, so Russell, sind sie doch beide notwendig, um Beziehungen zu anderen, „zum Rest der Welt“, aufzubauen. Liebe, Kinder und Arbeit seien die fruchtbarsten Quellen, um solche Beziehungen herzustellen.<sup>25</sup> Kinder sieht er als Korrektiv des auch anarchischen Charakters der Liebe.

21 Alexandra Kollontai, *Die neue Moral und die Arbeiterklasse*, Münster 1977 [Berlin 1920], 43.

22 Kollontai, *Die neue Moral*, 72; vgl. auch Iring Fetcher, Nachwort, in: Kollontai, *Autobiographie*, 69–104, 81.

23 Kollontai, *Die neue Moral*, 73; vgl. auch Fetcher Nachwort, 82; Clements, *Bolshevik Feminist*, 227; Stites, *The Women's Liberation Movement*, 349.

24 Vgl. Clements, *Bolshevik Feminist*, 233.

25 Russell, *Marriage and Morals*, 118–129, Kap. 9: *The Place of Love in Human Life*, Zitate: 120, 126.

## 4.2 Der Kult des gesunden Paares

Im Unterschied zur Sowjetunion, wo Eugenik nur eine geringe Rolle spielte, hat sie in anderen europäischen Ländern einen Siegeszug angetreten. Die Eugenik, die „Wissenschaft vom guten Erbe“, wollte die Geschlechterbeziehungen auf eine wissenschaftliche Basis stellen, um eine optimale Nachkommenschaft zu erzielen. Eugenik und ‚Rassenlehre‘ haben insbesondere seit dem Ende des 19. Jahrhunderts die Geschlechterpolitik zu bestimmen begonnen und in den 1930er und frühen 1940er Jahren standen sie im Zenit ihres Einflusses. Die Annahme, dass Menschen durch ‚Rassenzugehörigkeit‘ und Erbanlagen biologisch determiniert seien, ließ Individualrechte unter dem Gesichtspunkt der Erreichung einer gesunden ‚heilen‘ Welt zurücktreten. Dies traf die durch wissenschaftliche Ergebnisse und politische Entscheidungen nun in Frage gestellte freie Partnerwahl. Die Optimierung des Erbgutes wurde zum zentralen Anliegen, und als dessen Voraussetzung galten gesunde Körper. Eugenik und ‚Rassenlehre‘ verstanden sich als Instrumente der Wissenschaft gegen das die Gesellschaften bedrohende Phänomen der ‚Degeneration‘, verursacht durch Krankheiten, moralischen Verfall und durch die Folgen der Modernisierung und Industrialisierung. Die ‚Rassenlehre‘ hat darüber hinaus das Heil von der ‚reinen Rasse‘ erwartet, und die ideale Nachkommenschaft daher ausschließlich durch die Einhaltung biologischer Gesetze gewährleistet gesehen. Der Staat, der nationalsozialistische, verstand sich als Garant dieser Einhaltung, die er schließlich bis zur Ausgrenzung und Vernichtung anderer ‚Rassen‘ betrieb.

Die Eugenik konnte auch Anstoß zu sozialen Reformen geben. So umfassten die sozialdemokratischen Ansätze der Eugenik die Hebung des Lebensstandards durch Sozialhygiene, eine bessere Ernährung, den Sieg über den Alkoholismus und durch Sexualaufklärung. Diesen Weg gingen das „Rote Wien“, vor allem aber die skandinavischen Länder, wie etwa Schweden, durch die Bereitstellung billiger Wohnungen, durch kostenlose Schulausspeisung, Legalisierung der Abtreibung, Propagierung der Geburtenkontrolle und Sexualkundeunterricht. Dennoch kam es auch hier zu Eingriffen in den Körper durch Sterilisationen. In den skandinavischen Staaten wurden früh eugenisch indizierte Eheverbote eingeführt. So bestimmte Schweden im Jahr 1915 Geistes- und Geschlechtskrankheiten sowie Epilepsie als Ehehindernis. In Dänemark umfasste das 1938 erweiterte Eheverbot erbliche Blindheit und Taubheit, in Norwegen seit 1918 Geisteskrankheit und Syphilis. Eugenische Bestimmungen hatte auch das Eherecht Finnlands seit 1929.<sup>26</sup> Der Staat übernahm die

---

26 Vgl. dazu Gunnar Broberg u. Mattias Tydén, *Eugenics in Sweden: Efficient Care*, in:



Aufgabe eines Regulators der Geschlechterbeziehungen, eine Aufgabe, aus der er sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts zunehmend zurückgezogen hatte, nicht zuletzt durch die Einführung der Zivilehe. Die skandinavische Gesetzgebung wurde von den Eugenikern und Politikern in Europa aufmerksam verfolgt – so in Italien. Dort erhielt die Einführung ärztlicher Gesundheitszeugnisse in Norwegen – apostrophiert als „ein fortschrittliches und friedliebendes Land“<sup>27</sup> –, die bestätigten, dass die Ehemänner nicht an Geschlechtskrankheit litten, Applaus und führte zu einer großen, langanhaltenden Diskussion über Ehe-tauglichkeitszeugnisse, die jedoch keine rechtlichen Folgen hatte.

Wissenschaftliche Diskussionen allein reichten nicht aus, um Ehekontrollen und Eheverbote einzuführen. In Kroatien wurde von ehewilligen Männern der Nachweis der Freiheit von Geschlechtskrankheiten zwei Jahre lang eingefordert, dann wurde diese Bestimmung fallengelassen,<sup>28</sup> im Unterschied zu Bulgarien, wo Epilepsie und Syphilis seit 1895 als Ehehindernis galten.<sup>29</sup> Ein ärztliches Zeugnis wurde allerdings nicht verlangt, wodurch das Gesetz wohl schwer durchsetzbar war. Österreich ging seine eigenen Wege, die sich an psychischen und sexuellen Normen orientierten, und legte Hysterie, „konträr sexuelles Empfinden“, Homosexualität, „abnormes geschlechtliches Empfinden“ schon ab der Jahrhundertwende als Ehehindernisse fest.<sup>30</sup> Wie diese Empfindungen festgestellt werden sollten, ist unklar.

Die Heilssuche in der Gesundheit erlaubte ein Ausufern in psychisches, moralisches und sexuelles Verhalten. In Rumänien kriminalisierte das Strafrecht von 1936 Ehen zwischen einer gesunden Person und einer, die an einer Geschlechtskrankheit oder einer epidemischen Krankheit litt. Der Strafraum bewegte sich zwischen einem und drei Jahren. Die Strafhöhe bei nicht-ehelichem Geschlechtsverkehr unter denselben Voraussetzungen war niedriger angesetzt. Allerdings war die Voraussetzung der Strafverfolgung eine Anzeige von Seiten des Opfers. Maria Bucur hat auf die schwierigere Ausgangslage für

---

Gunnar Broberg u. Nils Roll-Hansen (Hg.), *Eugenics and the Welfare State. Sterilization Policy in Denmark, Sweden, Norway, and Finland*, East Lansing 1996, 77–149, 100; Bent Sigurd Hansen, *Something Rotten in the State of Denmark: Eugenics and the Ascent of the Welfare State*, in: ebd., 9–76, 57; Nils Roll-Hansen, *Conclusion: Scandinavian Eugenics in the International Context*, in: ebd., 259–272.

27 Claudio Pogliano, *Scienza e stirpe: Eugenia in Italia (1912–1939)*, in: *Passato e Presente* 5, 1 (1984), 61–97, 74.

28 Vgl. Eduard Lovrić, *Rechtsgebiet Kroatien-Slawonien*, in: Loewenfeld, *Das Eherecht der europäischen Staaten, 1932/1937*, 985–1038, 1005.

29 Vgl. Venelin Ganef, *Bulgarien*, in: Loewenfeld, *Das Eherecht der europäischen Staaten, 1932/1937*, 793–819, 801.

30 Robert von Neumann-Ettenreich u. Karl Satter, *Österreich*, in: Loewenfeld, *Das Eherecht der europäischen Staaten, 1932/1937*, 117–223, 140f.

Frauen hingewiesen, die sich bei einer Anzeige dem Prostitutionsverdacht aussetzten, während Männer bei vorehelichem Geschlechtsverkehr mit keinerlei Zumutungen rechnen mussten.<sup>31</sup>

Die ‚Biopolitik‘ europäischer Staaten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sexuelle Beziehungen und Partnerwahl dem Bereich des Intimen und Privaten enthoben. Es kam zu einer wachsenden „Verwissenschaftlichung“ und „Vergesellschaftung“ der Ehe, so Gabriele Czarnowski, wenn dies auch nicht in allen Teilen Europas gleichermaßen erfolgreich war.<sup>32</sup> Das trifft auch auf die Ehe- und Sexualberatungsstellen zu, die allerdings vielfältige Aufgaben übernahmen und nicht nur als Zentralen eugenischer Propaganda zu verstehen sind. So gaben sie auch Sexualaufklärung, wie etwa das Institut für Sexualwissenschaft von Magnus Hirschfeld.

Eine der ersten Eheberatungsstellen Europas wurde 1922 in Wien durch eine sozialdemokratische Verwaltung eingerichtet. Der „neue Mensch“, den die Sozialdemokratie heranbilden wollte, war aufgeklärt, bildungs-, leistungs- und arbeitsorientiert und er sollte auch gesund sein. In einem Merkblatt der „Gesundheitlichen Beratungsstelle für Ehemänner“ hieß es: „Die Gesundheit der Ehegatten ist für das Glück der Ehe wichtiger als Geld und Gut.“<sup>33</sup> Die Besucher und Besucherinnen wurden in „Gesunde“, „Venerische“, „Tuberkulose“ und „Sexualleidende“ eingeteilt.<sup>34</sup> Diese Klassifikation schuf potentielle Exklusionen und Inklusionen und damit potentielle Liebesgebote und -verbote. Allerdings war der Zulauf zur Eheberatungsstelle schwach. Im Jahr 1929 suchten 892 Personen Rat.<sup>35</sup> Männer und Frauen waren offensichtlich an Ratschlägen zur Partnerwahl nicht interessiert bzw. hielten Distanz zu einer öffentlichen Einrichtung, die Einfluss auf ihr Sexualeben nehmen wollte.

Die Vorsicht der Bevölkerung gegenüber den Beratungsangeboten war nicht unbegründet. Eugeniker und Politiker dachten bald an die Einführung von obligatorischen Gesundheitszeugnissen für Ehemänner. So wurde in Deutschland seit den späten 1910er Jahren, „Ueber den gesetzlichen Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung und über rassenhygienische

31 Maria Bucur, *Eugenics and Modernization in Interwar Romania*, Pittsburgh 2002, 203f.

32 Gabriele Czarnowski, Die Ehe als „Angriffspunkt der Eugenik“. Zur geschlechterpolitischen Bedeutung nationalsozialistischer Ehepolitik, in: Dagmar Reese u. a. (Hg.), *Rationale Beziehungen? Geschlechterverhältnisse im Rationalisierungsprozeß*, Frankfurt a. M. 1993, 251–269, 252.

33 Zit. nach Karin Lehner, *Verpönte Eingriffe. Sozialdemokratische Reformbestrebungen zu den Abtreibungsbestimmungen in der Zwischenkriegszeit*, Wien 1989, 78.

34 Lehner, *Verpönte Eingriffe*, 81.

35 Vgl. Maria Mesner, *Geburten / Kontrolle. Reproduktionspolitik im 20. Jahrhundert*, Wien/Köln/Weimar 2010, 68f.

Eheverbote“ diskutiert.<sup>36</sup> Eheauglichkeitszeugnisse erfuhren hier als Initiative von ‚Rassenhygienikern‘ nach 1914 „eine erste politische Konjunktur“, und nach 1923 entstanden in zahlreichen deutschen Städten Eheberatungsstellen, die „Zeugnisse über die gesundheitliche und erbgesundheitliche Eignung zur Ehe“ ausstellen sollten.<sup>37</sup> In Frankreich forderten Eugeniker jahrzehntelang voreheliche medizinische Untersuchungen, ehe sie unter dem Vichy-Regime 1942 eingeführt wurden und bis heute in Form einer Gesundheitskarte eingefordert werden.<sup>38</sup> In Rumänien konnten Eheberatungsstellen auf nationaler Ebene nicht durchgesetzt werden, aber einzelne Ärzte veranlassten ihre Patienten zu vorehelichen Gesundenuntersuchungen, wie Maria Bucur schreibt.<sup>39</sup>

Die politische Kontrolle von Partnerwahl und sexuellen Beziehungen ist bei den Adressaten auf geringen Widerhall gestoßen. Sie zogen es vor, ihre Entscheidungen und ihre sexuellen Beziehungen selbst zu regeln. Aber auch die politische Durchsetzung stieß auf Hindernisse, wie die unterschiedlichen einschlägigen Maßnahmen der europäischen Staaten zeigen. Zugleich handelte es sich dabei um einen Angriff auf das Ideal der Liebesehe bzw. auf die freie Wahl des Partners, der Partnerin, das sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts tendenziell durchsetzen konnte. Diese Entwicklung beruhte nicht nur auf dem Handeln von Männern und Frauen, sondern auch auf einer Rechtsentwicklung, die mit der Einführung der Zivilehe zahlreiche Eheverbote außer Kraft gesetzt hatte. Die Eugeniker drehten das Rad zurück und sahen in der Liebe eine Täuschung, die agiere „wie ein Unbewusstes, wie ein Wahnsinniger das heißt wie ein Krimineller“, so der Eugeniker Adolphe Pinard 1914.<sup>40</sup> Es war die Nichtkalkulierbarkeit dieses Gefühls, die sie ablehnten. Sie propagierten ein durch eugenische Entscheidungen gezähmtes Gefühl.

Wissenschaft und Politik verstanden sich auch als Interventionsagenturen, die die Betroffenen zum Eheverzicht veranlassen sollten. Dazu gehörten Sexualwissenschaftler wie Paolo Mantegazza, der nicht nur Anthropologe und

36 Eine Aussprache im Rahmen von zwei Versammlungen, organisiert von der Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene 1916/17, zit. nach Czarnowski, *Die Ehe*, 255.

37 Peter Weingart, Jürgen Kroll u. Kurt Bayertz, *Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland*, Frankfurt a. M. 1992, 274–276.

38 Vgl. William H. Schneider, *The Eugenics Movement in France, 1890–1940*, in: Marc B. Adams (Hg.), *The Wellborn Science. Eugenics in Germany, France, Brazil, and Russia*, New York/Oxford 1990, 69–109, 84f.

39 Bucur, *Eugenics and Modernization*, 201–204.

40 Siehe Adolphe Pinards Ankündigung des Vortrags „L’avenir de la race humaine“, in: *Revue scientifique* 20 (Juni 1914), 771, zit. nach Anne Carol, *Les enfants de l’amour: à propos de l’eugénisme au XIX<sup>e</sup> siècle*, in: *Romantisme* 68 (1990), 87–95, 92: „[...] l’Amour, et on le laisse agir comme un inconscient, comme un fou, c’est-à-dire comme un criminel trop souvent.“

Arzt war, das Anthropologische Museum in Florenz gegründet hatte, auf ein großes wissenschaftliches Œuvre blicken konnte, sondern auch literarische Werke verfasste. Sein Buch „Un giorno a Madera“ von 1925 ist als ein Roman der Liebespädagogik zu bezeichnen; er selbst spricht von „Liebeshygiene“. Der Roman war ein großer Erfolg, 1943 erschien er bereits in der vierzigsten Auflage. Er handelt von der großen Liebe zwischen William und Emma, die aber nach dem Wunsch von Emmas Vater nicht erfüllt werden durfte, denn Emmas Blut sei, wie das ihres Vaters und ihrer früh verstorbenen elf Geschwister, „vergiftet“. Eine genauere Angabe zur Art der „Vergiftung“ wird nicht gemacht, vermutlich geht man aber nicht fehl, dabei an Syphilis zu denken. Emma dürfe alles in ihrem Leben tun, aber nie heiraten. „Du musst mit der Tante Anna leben“, so der Vater zu Emma auf seinem Totenbett. Er hinterlässt ihr als Vermächtnis sein, wie anzunehmen, erst nach der Geburt seiner Kinder erworbenes oder artikuliertes Wissen um die Notwendigkeit des Liebesverzichts: „Wer krank ist und Kinder möchte, ist der schlechteste Vater, denn er gibt ihnen das Gift zu trinken; er ist schlechtester Bürger, denn er gibt der Nation schlechte Bürger; er ist ein elender Mensch, weil er das wichtigste Gut der menschlichen Familie zerstört: die Gesundheit und die Kraft.“<sup>41</sup> Emma verzichtet daher auf ihre Liebe und weiß um ihren nahen Tod. William bleibt der Schmerz und die Verpflichtung zu einer beruflichen Karriere. Eine kinderlose Ehe haben sie nicht erwogen.

So erfolgreich der Roman war, so wenig wurden seine Forderungen politisch realisiert, denn das faschistische Italien entschloss sich nicht zu eugenisch begründeten Eheverboten, 1938 allerdings zu ‚rassisch‘ begründeten. Für den geringen Erfolg der Eugenik in Italien, soweit sie Eheverbote betrifft, war auch die katholische Kirche verantwortlich, nicht nur im Sinne ihrer Machtposition, sondern auch im Sinne einer Tradition, die in den Lateranverträgen von 1929 zwischen dem faschistischen Staat und der katholischen Kirche eine Aufwertung erfuhr. Was die Rezeption betrifft, so lässt sich „Ein Tag in Madera“ als Roman einer großen, am Verbot des Vaters gescheiterten Liebe lesen, ohne notwendigerweise der Eugenik einen großen Stellenwert einzuräumen. Das Lob des gesunden Paares kann aber für die Vorstellung vom idealen Körper dennoch einflussreich gewesen sein. Die Gesunden waren auch die Schönen und diejenigen, die fähig waren, an sich zu arbeiten, so eine zentrale Überlegung in der deutschen Nacktkulturbewegung, die Maren Möhring erforscht hat.<sup>42</sup>

41 Paolo Mantegazza, *Un giorno a Madera. Una pagina dell'Igiene dell'amore*, Firenze 1943 [1874], 87 u. 91.

42 Maren Möhring, *Marmorleiber. Körperbilder in der deutschen Nacktkultur (1890–1930)*, Köln/Weimar/Wien 2004.

Großbritannien führte ebenwengig Ehebeschränkungen aufgrund eugenischer Überlegungen ein, obwohl es hier eine starke und gut organisierte eugenische Bewegung gab, die vom Feminismus kräftig unterstützt wurde. Die politischen Parteien hielten sich jedoch von eugenischen Forderungen fern, um individuelle Freiheiten nicht zu verletzen. Allerdings ist ein Vergleich zwischen den eugenisch begründeten Einschränkungen von Ehe und Fortpflanzung in verschiedenen europäischen Ländern schwierig durchzuführen, da Ehe- und Reproduktionsverbote nicht nur explizit, sondern auch implizit im Recht verankert werden konnten. So sah der „Mental Deficiency Act“ von 1913 unter bestimmten Voraussetzungen die Einweisung von Geistesschwachen in eine Anstalt vor, wobei die Verhinderung von Elternschaft ein Argument darstellte. Eine Einweisung konnte auch ein effizienter Akt zur Verhinderung von Liebesbeziehungen sein.<sup>43</sup>

Die eugenischen Forderungen wurden medial aufbereitet. Sie bedurften jedoch einer breiten und administrativen Infrastruktur und einer wissenschaftlich-technischen Bürokratie,<sup>44</sup> die nicht immer zur Verfügung standen. Eine generelle Durchsetzung obligatorischer medizinischer Untersuchungen vor der Eheschließung gelang auch dem Nationalsozialismus nicht in vollem Umfang. Seine im „Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes“ („Ehegesundheitsgesetz“) von 1935 eugenisch definierten Eheverbote – sie bezogen sich auf ansteckende Krankheiten, Geistesstörungen und Erbkrankheiten – konnte er im Unterschied zu den ‚rassisch‘ begründeten und im „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ („Blutschutzgesetz“) festgelegten institutionell nicht umfassend absichern.<sup>45</sup> Dies gelang allerdings in Zusammenhang mit den Ansuchen auf „Ehestandsdarlehen“, auf die Gewährung eines Darlehens bei der Eheschließung: Die Interessenten waren – auch gegen ihren Willen – zu einer Untersuchung verpflichtet.

Gabriele Czarnowski hat die Bedeutung dieser Einrichtung für Kontrollen über Paarbeziehungen und Ehwünsche, über Physis und Psyche sowie über Familienverhältnisse aufgezeigt.<sup>46</sup> Darüber hinaus war diese Form der Unterstützung ein Anstoß für den Ausbau der Gesundheitsämter und des damit verbundenen technisch-bürokratischen Apparats, der die Aufgaben der Selektion erst übernehmen konnte.<sup>47</sup> Die Gesuche um ein Ehestandsdarlehen

43 Vgl. dazu Ann Taylor Allen, *Feminism and Eugenics in Germany and Britain, 1900–1940: A Comparative Perspective*, in: *German Studies Review* 23, 3 (2000), 477–505.

44 Vgl. Gabriele Czarnowski, *Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus*, Weinheim 1991, 16 sowie Kap. 1.

45 Vgl. Czarnowski, *Das kontrollierte Paar*, 73–79; dies., *Die Ehe*, 256–258.

46 Vgl. Czarnowski, *Das kontrollierte Paar*, Kap. 4; dies., *Die Ehe*, 260–262.

47 Vgl. Czarnowski, *Das kontrollierte Paar*, 107f.

endeten für die Paare oft mit einem Eheverbot bzw. einer Zwangssterilisation. Die Untersuchung auf Eheauglichkeit umfasste die „Fortpflanzungsfähigkeit“ und die sexuelle Leistungsfähigkeit, die Beurteilung des „ehelichen Sozialverhaltens und der Kindererziehungskompetenz“ des Paares. Gesundheit war ein dehnbare Begriff, der nicht nur den Körper, sondern auch die Moral und das Sozialverhalten mit einschloss. Ehestandsdarlehen konnten auch wegen mangelnden Schulerfolges der Frau oder wegen „Asozialität“ abgelehnt werden. In diesen Argumenten öffnete sich das ganze Spektrum obligatorischer Attribute von Ehepaaren: Deutsch oder „artverwandten Blutes“ mussten sie sein, vom Nationalsozialismus überzeugt, gesund und wirtschaftlich in der Lage, „einen einigermaßen gesicherten Haushalt zu führen“. <sup>48</sup> Mit den eugenischen und ‚rassischen‘ Anforderungen verbunden war politische und soziale Konformität.

Das „Ehegesundheitsgesetz“ stattete den Standesbeamten mit der Vollmacht aus, im Fall des Zweifels an der Gesundheit der Ehemülligen den Amtsarzt einzuschalten. Deren Abhängigkeit vom Wohlwollen der Amtspersonen und der Nachbarn wuchs. Denunziationen haben auch bei der Durchführung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ von 1933 mitgewirkt. Gisela Bock hat dieses Gesetz treffend als das „rassenhygienische Ei des Columbus“ bezeichnet. <sup>49</sup> Im Verhindern der Reproduktionsfähigkeit waren Zwangssterilisationen wirkungsvoller als Eheverbote. Sie waren Teil einer Politik des „Antinatalismus“, <sup>50</sup> die trotz des dezidierten Wunsches des nationalsozialistischen Regimes nach einer Steigerung der Geburtenrate umgesetzt wurde.

Die Interpretationen über die Ursachen „erbranken Nachwuchses“ gaben breite Spielräume. Sterilisiert wurden Roma und Sinti, „Mischlinge“ und sozial Unangepasste, jene, die sich nicht an die Geschlechterrollen hielten – wie Männer, die im Erwerbsleben versagten, oder Frauen, denen „Haltlosigkeit in sexueller Beziehung“ unterstellt wurde. Auch ledige Mütter erregten politisches Misstrauen: „Bei unehelich Gebärenden wird es sich in vielen Fällen um geistesschwache Personen handeln, die unter das Gesetz fallen dürften. Solche Personen sind dann dem zuständigen Bezirksarzt zur Anzeige zu bringen“, verfügte der Reichsinnenminister am 9. Juli 1934 in einer Verordnung für

48 Schlagwort „Ehestandsdarlehen“, in: Egbert Mannlicher, Wegweiser durch die Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltung im Reichsgau Wien sowie in den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol mit Vorarlberg, Berlin/Leipzig/Wien 1942, 99–100, 99.

49 Mit Bezug auf Agnes Bluhm, Das GVeN [Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses], in: Die Frau 41 (1934), 529–538, 537f, zit. nach Gisela Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986, 131.

50 Bock, Zwangssterilisation, 83, 461–463.

Hebammen.<sup>51</sup> Die 200.000 Männer und 200.000 Frauen, die in Deutschland in den Jahren von 1934 bis 1945 zwangssterilisiert wurden, durften ihrerseits nur Zwangssterilisierte heiraten. Sie sollten eine eigene Kaste Unfruchtbarer, Stigmatisierter und Segregierter bilden.

Soweit sind die anderen europäischen Länder, die sich zur Einführung der Zwangssterilisierung entschlossen hatten, wie die skandinavischen Staaten, nicht gegangen. Norwegen und Schweden, Finnland und Dänemark hatten 1934 bzw. 1935 entsprechende Gesetze eingeführt, die sich auf Geisteskrankheit bezogen. In Schweden allerdings sollte es in der Folge, nämlich ab 1941, nicht dabei bleiben. Zwangssterilisiert wurde „aus eugenischen, sozialen, humanitären oder kriminologischen Gründen“.<sup>52</sup> Diesen weitreichenden gesetzlichen Möglichkeiten entsprechend, wurden in Schweden, verglichen mit den anderen skandinavischen Staaten, die meisten Zwangssterilisationen durchgeführt. Diese trafen primär Frauen, und zwar vielfach ledige Mütter, deren Kinder von der öffentlichen Wohlfahrt lebten.

Die nordischen Staaten und Estland waren die einzigen Demokratien Europas, die Zwangssterilisationen einführten. Nils Roll-Hansen verweist auf deren ähnliche und relativ egalitäre Sozialstrukturen, die Bedeutung der lutherischen Kirche und die Stärke der Arbeiterparteien. „The Scandinavian model for the welfare state was well on its way.“<sup>53</sup> Zu unterstreichen ist in diesen Fällen, dass es sich um ein Agieren des Staates mit einem großen gesellschaftlichen Rückhalt handelte.

Die Befürworter und Befürworterinnen sahen in der Sterilisation ein Wohlfahrtsinstrument, das die Gesundheit der Kinder garantierte. Wenige, aber geistig und körperlich gesunde Kinder galten als erstrebenswert, vor allem für viele Frauen. Die Gegner sprachen von Klassenunterdrückung und Freiheitsbeschränkung. Da sich Befürworter und Gegner in allen politischen Parteien fanden, sind die rechtlichen und institutionellen Folgen der Eugenik nicht Diktaturen oder Demokratien zuordenbar. Der italienische Faschismus lehnte Zwangssterilisationen ab, wobei in diesem Fall der Einfluss der katholischen Kirche von Gewicht war, der auch darin seinen Ausdruck fand, dass frisch Vermählte die Enzyklika „*Casti connubii*“ von 1930, die sich gegen eugenisch motivierte Eheverbote und Eingriffe wandte, vom faschistischen Staat als Geschenk erhielten. Diese widersprachen zugleich der „*sensibilità latina*“,<sup>54</sup> die auf einem nationalen Selbstverständnis gründete. Distanz gab es zudem von

51 Zit. nach Bock, Zwangssterilisation, 406.

52 Broberg/Tydén, Eugenics in Sweden, 108.

53 Roll-Hansen, Conclusion, 268.

54 Von der „*sensibilità latina*“ spricht Roberto Maiocchi, *Scienza italiana e razzismo fascista*, Firenze 1999, 21, 24.

politischer Seite: Die eugenischen Maßnahmen Hitlers wurden als „Mystik der Erlösung“,<sup>55</sup> als Irrationalismus verdammt. Diese Ansicht verhinderte jedoch nicht den Erlass der „Rassengesetze“ von 1938.

Das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, das die Verbote von Ehe und Geschlechtsverkehr zwischen Juden und nichtjüdischen Deutschen einführte, brachte die allgemeine Verpflichtung des Vorweises eines „Ahnenpasses“ mit sich, der dem „Ariernachweis“ diene. Vor einer Eheschließung mussten Angaben „über die Rassezugehörigkeit und die Religion der Großeltern gemacht, ferner auf Verlangen des Standesbeamten noch weitere Personenstandsurkunden und gegebenenfalls auch ein Nachweis über die Ehegesundheit ...“<sup>56</sup> vorgelegt werden. Der „Ariernachweis“ war obligatorisch, das Ehegesundheitszeugnis konnte, musste aber nicht angefordert werden.

Hinter der Vorstellung vom gesunden Paar stand der wissenschaftliche und politische Wunsch nach der Exklusion oder Segregation der ‚Kranken‘, wobei der Begriff sehr weit gefasst wurde. Diese Politik konnte im überwiegenden Teil Europas nicht realisiert werden, denn religiöse und rechtliche Traditionen waren oft von größerem Gewicht als weltweit erfolgreiche internationale wissenschaftliche Strömungen.

#### 4.3 ‚Rassenideologie‘ und Liebesverbote

In der Geschichte des europäischen Rassismus nehmen die Vermischungsgänge einen zentralen Platz ein. „Mestizentum“, „meticcato“, „miscegenation“, „métissage“ sind Begriffe, die den ‚Horror‘ vor der sexuellen Beziehung zwischen Angehörigen unterschiedlicher ‚Rassen‘ zum Ausdruck bringen. Die Folgen dieser Vermischung wurden von den ‚Rassentheoretikern‘ negativ bewertet. Sie sahen mit dem Verlust von ‚Rassenunterschieden‘ die Mediokrität und das Chaos des Ununterscheidbaren herrschen. Die Herstellung einer Einheit trotz der natürlichen Unvereinbarkeit führe zu Disharmonie, Krankheit und Kriminalität, und der Bruch mit der biologischen Ordnung zu Sterilität. Bis ins 20. Jahrhundert gab es in Europa – im Unterschied zu den Vereinigten Staaten – keine Verbote interethnischer Ehen, wenn auch, wie bereits dargestellt, insbesondere das Eheverbot aufgrund von Religionsverschiedenheit diese Vermischungsgänge aufgefangen hatte.

Hingegen stellten die europäischen Kolonien eine Art genuinen Ortes für die Bearbeitung dieser Ängste bzw. die Erprobung der ‚Rassentheorien‘ dar.

<sup>55</sup> Pogliano, *Scienza e stirpe*, 97.

<sup>56</sup> Schlagwort „Aufgebot“, in: Mannlicher, *Wegweiser durch die Verwaltung*, 45–46, 45.



Die Kolonialherren, die in Afrika und Asien ihre Herrschaft antraten, zweifelten nicht an der Überlegenheit der ‚weißen Rasse‘ und an ihrer zivilisatorischen Mission. Von diesen Prämissen ist auszugehen; dennoch kam es zu sehr unterschiedlichen rechtlichen und gesellschaftlichen Erörterungen der ‚Mestizenfrage‘. Diese entstand dadurch, dass die Beziehungen zwischen ‚Kolonialherren‘ und Kolonisierten auch sexuelle Beziehungen umfassten. Die unterschiedlichen Erörterungen hingegen hingen eng mit der Geschichte Europas, jener des Rassismus und der Spannungen in den Kolonien selbst zusammen. Konflikte um Land und Rechte verschärfen die Abgrenzungen zwischen Besatzern und Besetzten.

In den britischen und französischen Kolonien war es bis in die 1880er Jahre vollauf akzeptiert, dass weiße Männer, vor allem Soldaten, mit Frauen der lokalen Bevölkerung zusammenlebten und interethnische Familien gründeten. Diese Akzeptanz galt nicht für den umgekehrten Fall, nämlich das Zusammenleben weißer Frauen mit einheimischen Männern. Darin lag der eigentliche Tabubruch, der zu verhindern war. Dass sich die Toleranz gegenüber interethnischen Liebesbeziehungen änderte, hing damit zusammen, dass die europäischen Regierungen der eugenischen und der ‚Rassenfrage‘ eine wachsende Bedeutung beimaßen, die nun auch in den Kolonien zum Tragen kam und hier zur Forderung nach ‚Rassentrennung‘ führte. Im Jahr 1909 wurde für die englischen Kolonien ein Konkubinatsverbot erlassen, das sich auf englische Beamte und einheimische Frauen bezog. Die britischen Frauen, die in zunehmendem Maß in den Kolonien eintrafen, hatten die Aufgabe, einen spezifischen Raum für die weiße Familie herzustellen und zu bewahren, „wo Kinder mit den Werten der Heimat aufgezogen und Ehemänner zu gesunden Annehmlichkeiten und häuslicher Partnerschaft geführt werden“.<sup>57</sup> Die ‚Rassenschranken‘, die zwischen den Geschlechtern wirksam wurden, sollten die Vorherrschaft der Weißen absichern. Die Angst vor der ‚schwarzen Gefahr‘ fegte über die britischen Kolonien. In Südrhodesien konnte ein Schwarzer, der eine weiße Prostituierte besuchte, mit einer fünfjährigen Gefängnisstrafe belegt werden; das umgekehrte war allerdings nicht der Fall. Ungeachtet der Ablehnung interethnischer Geschlechterbeziehungen und deren Perhorreszierung durch große Teile der englischen Öffentlichkeit kam es in den britischen Kolonien jedoch zu keinen Eheverboten, trotz der Einführung des südafrikanischen „Immorality Act“ von 1927, der interethnische Ehen verbot und vielen als Vorbild galt. In der Praxis waren Verbote für die kolonialen Machtinteressen oft nicht nötig, da die koloniale Welt ohnehin nach ‚Rassen‘ segregiert war. Dennoch kommt

---

57 Rosalind O’Hanlon, Gender in the British Empire, in: The Oxford History of the British Empire, Bd. 4: The Twentieth Century, Oxford 1999, 379–420, 392–394, Zitat: 393.

dem Instrumentarium des Rechts eine besondere Aussagekraft zu, da es den politischen Willen zur ‚Rassentrennung‘ deutlich zum Ausdruck bringt.

Die Kolonialverwaltungen griffen zu vielfältigen Strategien, um interethnische Ehen zu verhindern, ohne sie zu verbieten. Im Jahr 1912, nachdem sie von Teilen Marokkos Besitz ergriffen hatte, verbot die spanische Regierung Ehen zwischen muslimischen Frauen und Nichtmuslimen. Mit dieser Maßnahme hielt sie sich an das islamische Gesetz, das dieses Verbot vorsah, denn die Ehefrau hatte der Religion des Ehemannes zu folgen. Erlaubt war dem gegenüber die Ehe einer Christin mit einem Moslem. Das kanonische Recht allerdings verbot beide Formen der interreligiösen Ehe. In Spanien gab es im Zeitraum von 1868 bis 1875, in der kurzen Periode der Zweiten Republik, die Zivilehe. Im Jahr 1889 allerdings wurde die kanonische Ehe für Katholiken und die zivile für Nichtkatholiken eingeführt. Personen, die zivil heiraten wollten, mussten ihre Apostasie beweisen. 1921 wurde darüber hinaus eine Eheschließung dann verboten, wenn der Bräutigam nicht die spanische Staatsbürgerschaft besaß, die Marokkaner selten erhielten. 1941 waren die Ehen ungültig, wenn die spanische Ehefrau nicht ein Zertifikat über ihren Status als „nicht katholisch“ vorgezeigt hatte. Schließlich wurden ab demselben Jahr die nach islamischem Recht geschlossenen Ehen nicht länger anerkannt.

Die spanischen Eheverbote entfalteten sich schrittweise und waren zunächst und vordergründig von religiösen Erwägungen bzw. Anpassungen an die religiöse Kultur des Islam bestimmt. Dennoch waren ethnische Überlegungen implizit enthalten. Komplexer wurden diese Ehekonstellationen dadurch, dass die marokkanischen Behörden ihr Einverständnis zur Eheschließung nur für eine getaufte Spanierin geben wollten. Dies sahen aber die spanischen Gesetze nicht vor. Trotz aller Verbote und Behinderungen kam es zu einigen Eheschließungen mit Muslimen und Juden. Konversionen zum Islam waren nicht verboten. Nicht verboten, wenn auch unwillkommen, war das interreligiöse Konkubinat. Spanier konnten nur mit marginalisierten Marokkanerinnen zusammenleben. Die Behinderung der interethnischen Eheschließungen durch die spanischen Kolonialherren, so Josep Lluís Mateo Dieste, stand im Widerspruch zur offiziell verkündeten Doktrin der historischen marokkanisch-spanischen ‚Rassenvermischungen‘.<sup>58</sup> Auch die zweite Kolonialmacht Marokkos, die französische, scheute vor direkten Eheverboten zurück. Sie untersagte allerdings den muslimischen Richtern, Übertritte aus dem Judentum und dem Christentum zum Islam anzunehmen. Auf diese Weise verhinderte sie Ehen von Französisinnen mit Marokkanern. In Algerien, so Jeanne M. Bowlan, ka-

---

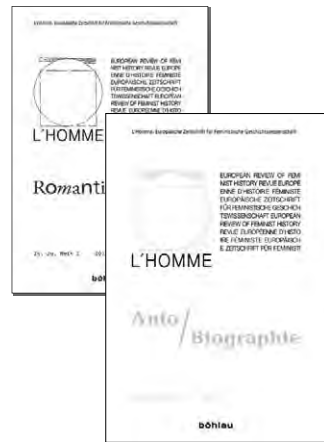
58 Josep Lluís Mateo Dieste, *La „hermandad“ hispano-marroquí. Política y religión bajo el Protectorado español en Marruecos (1912–1956)*, Barcelona 2003, 246f.

böhlau

## L'HOMME

EUROPÄISCHE ZEITSCHRIFT  
FÜR FEMINISTISCHE  
GESCHICHTSWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON: C. ARNI,  
G. BARTH-SCALMANI, I. BAUER, M. BOSCH,  
S. BURGHARTZ, B. CHOLUJ, C. HÄMMERLE,  
G. HAUCH, H. HAVELKOVÁ, U. KRAMPL,  
M. LANZINGER, S. MASS, C. OPITZ-BELAKHAL,  
R. SCHULTE, G. SIGNORI, C. ULBRICH



L'HOMME erscheint seit 1990 als erste deutschsprachige Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft. In Themenheften werden Forschungsprobleme und Forschungsergebnisse der Frauen- und Geschlechtergeschichte vom Mittelalter bis in die jüngste Vergangenheit erörtert. Neben deutschen werden auch englische Texte veröffentlicht sowie Übersetzungen aus anderen Sprachen. Ein Anliegen der Zeitschrift ist es, die verschiedenen Wissenschaftskulturen sichtbar zu machen.

BAND 24,2 (2013)  
CLAUDIA ULBRICH, GABRIELE JANCKE  
UND MINEKE BOSCH (HG.)  
**AUTO/BIOGRAPHIE**  
2013. 170 S. 4 S/W-ABB. BR.  
ISBN 978-3-412-22154-6

BAND 24,1 (2013)  
CHRISTA HÄMMERLE, INGRID BAUER (HG.)  
**ROMANTISCHE LIEBE**  
2013. 174 S. BR.  
ISBN 978-3-412-21076-2

BAND 23,2 (2012)  
ALMUT HÖFERT, CLAUDIA OPITZ-  
BELAKHAL, CLAUDIA ULBRICH (HG.)  
**GESCHLECHTERGESCHICHTE GLOBAL**  
2012. 164 S. 1 S/W-ABB. BR.  
ISBN 978-3-412-20897-4

ERSCHEINUNGSWEISE: HALBJÄHRLICH  
ISSN 1016-362X  
EINZELHEFT: € 24,90 [D] | € 25,60 [A]  
JAHRGANG: € 44,90 [D] | € 45,90 [A]  
STUDIERENDE: € 29,90 [D] | € 30,50 [A]

ERSCHEINT SEIT 1990

BÖHLAU VERLAG, URSULAPLATZ 1, D-50668 KÖLN, T: +49 221 913 90-0  
INFO@BOEHLAU-VERLAG.COM, WWW.BOEHLAU-VERLAG.COM | WIEN KÖLN WEIMAR



CHRISTINA VON BRAUN,  
INGE STEPHAN (HG.)

**GENDER@WISSEN**

EIN HANDBUCH DER GENDER-THEORIEN  
(UTB 3926 M)

Gender@Wissen hat sich seit seinem ersten Erscheinen 2005 zu einem Standardwerk entwickelt. Jetzt liegt das Studienbuch in einer dritten überarbeiteten und erweiterten Auflage vor. Zu den ursprünglich zwölf thematisch geordneten Beiträgen über zentrale Wissensfelder wie Identität, Körper, Zeugung, Reproduktion, Sexualität, Gewalt, Globalisierung, Repräsentation, Lebenswissenschaften, Natur, Sprache und Gedächtnis treten in der dritten Auflage drei weitere über Rassismus, Geld und Mythos. Die abschließenden fünf Beiträge zu Postmoderne, Queer Studies, Postcolonial Theory, Media Studies und Cultural Studies situieren das komplexe Verhältnis von Geschlecht und Wissen in übergreifenden theoretischen Kontexten und Debatten.

Dieser Titel liegt auch für eReader, Tablet und Kindle vor.

3. ÜBERARBEITETE UND ERWEITERTE AUFLAGE 2013. 559 S. BR. 215 X 150 MM |  
ISBN 978-3-8252-3926-8 | eISBN 978-3-8463-3926-8



Liebe und Arbeit wurden bisher selten zusammengedacht. Die Geschichte der Liebe war vor allem ein Thema der Literatur, der bildenden Kunst und des Musiktheaters – weniger der Wissenschaft. Die Geschichte der Arbeit hingegen steht schon lange im Fokus von Ökonomie und Sozialgeschichte. Das vorliegende Buch aus dem Nachlass der Wiener Historikerin Edith Saurer stellt nun erstmals das Verhältnis von Liebe und Arbeit aus einer europäischen Perspektive dar.

